

## Inhalt

7. 6. 2007	<b>Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-Bln)</b> .....	222
	2127-10; 2132-2; 2130-10; 930-5	
24. 4. 2007	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-79-2 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof .....	226
8. 5. 2007	Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart sowie der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung des Gebietes „Stephankiez“ im Bezirk Mitte (Ortsteil Tiergarten) von Berlin .....	227
	2130-3-12; 2130-3-12-a	
15. 5. 2007	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X-32-1-1 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf .....	229
29. 5. 2007	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 1-40/11 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte .....	229
22. 5. 2007	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten/Beamtinnen des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes in den höheren Steuerverwaltungsdienst (AEOhStD) .....	230
	2030-2-68	

## Gesetz

### über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-Bln)\*

Vom 7. Juni 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben und bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich berücksichtigt werden.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen des § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend für das Landesrecht.

#### § 3

##### Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, Voraussetzungen und Durchführung

(1) Für Vorhaben nach Anlage 1 ist unter den dort genannten Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

(2) Auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, ihre Voraussetzungen und ihre Durchführung sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden.

(3) Bedarf ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach diesem Gesetz eine Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so werden die Aufgaben nach den §§ 3a, 5 bis 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9, 9a und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch eine der beteiligten Behörden als federführende Behörde wahrgenommen. Federführende Behörde ist

1. die für die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde, wenn es sich bei dem Vorhaben um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne dieser Vorschrift handelt,
2. die für die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes zuständige Behörde, wenn es sich um ein nach dieser Vorschrift genehmigungsbedürftiges Vorhaben handelt,

3. im Übrigen die Behörde, die für dasjenige Verfahren zuständig ist, das den Schwerpunkt der Zulassungsentscheidung für das Vorhaben bildet. In Zweifelsfällen entscheidet die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde. Sind mehrere Aufsichtsbehörden zuständig, so entscheiden diese gemeinsam.

(4) Sind in den jeweiligen Zulassungsverfahren die Beteiligung anderer Behörden, die Auslegung von Unterlagen und ihre Erörterung vorgesehen, so nimmt die federführende Behörde im Sinne des Absatzes 3 insoweit auch die Aufgaben der zuständigen Behörden nach den jeweiligen Fachgesetzen wahr. Die genannten Verfahrensschritte sollen jeweils gemeinsam erfolgen. Die für die Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Behörden haben die federführende Behörde dabei zu unterstützen.

#### § 4

##### Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme, Voraussetzungen, Durchführung und Überwachung

(1) Für Pläne und Programme nach Anlage 2 ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, wenn sie den Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben setzen. Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.

(2) Auf die Strategische Umweltprüfung, ihre Voraussetzungen, ihre Durchführung und die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

#### § 5

##### Durchführungsvorschriften

(1) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung,

1. soweit dies jeweils zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder des Bundes erforderlich ist, weitere Vorhaben, Pläne oder Programme wegen ihrer voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in die Anlagen 1 oder 2 aufzunehmen oder bestimmte Vorhaben, Pläne oder Programme, bei denen nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Umweltauswirkungen wegen des Standortes, der Größe, der Art des Vorhabens oder auf Grund kumulativer Auswirkungen zu besorgen sind, aus den Anlagen 1 oder 2 zu streichen,
2. Änderungen zur Bestimmung der federführenden Behörde im Sinne von § 3 Abs. 3 vorzunehmen.

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) sowie der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).

(2) Das für die Umwelt zuständige Mitglied des Senats kann zur Durchführung der Umweltprüfung Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Abgeordnetenhaus sie nicht in einer der drei auf den Eingang der Vorlage des Senats folgenden ordentlichen Plenarsitzungen verweigert hat.

#### § 6

##### Beteiligung von Sachverständigen

(1) Beauftragt die federführende Behörde, weil sie zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbst die notwendige Sachkenntnis besitzt und diese auch nicht durch Heranziehung anderer Behörden erlangen kann oder wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens erforderlich ist, Sachverständige mit der Durchführung einzelner Aufgaben, insbesondere mit der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung, so trägt die Kosten der Träger des Vorhabens.

(2) Vor Beauftragung eines Sachverständigen hat die Behörde den Träger des Vorhabens über die beabsichtigte Auswahl des Sachverständigen und die voraussichtliche Höhe der Kosten zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Vor Beauftragung des Sachverständigen kann von dem Träger des Vorhabens ein Kostenvorschuss in Höhe von 50 Prozent der voraussichtlich anfallenden Kosten gefordert werden.

#### § 7

##### Übergangsvorschrift

(1) Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben dienen und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(2) Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen oder Programmen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen, es sei denn, mit ihrer Aufstellung wurde vor dem 21. Juli 2004 begonnen und sie wurden vor dem 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

#### § 8

##### Änderung des Berliner Straßengesetzes

§ 22 Abs. 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„Soweit nach dem Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau oder die Änderung einer Straße eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist stets ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen; Absatz 4 gilt entsprechend.“
2. Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 5; in ihm werden nach dem Wort „Ordnung“ die Worte „und sonstiger Straßen“ eingefügt.

3. Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden die neuen Sätze 6 bis 10; in dem neuen Satz 10 wird die Angabe „vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)“ ersetzt.

#### § 9

##### Änderung der Bauordnung für Berlin

Die Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819), wird wie folgt geändert:

1. § 64 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 65 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„§ 64 Satz 2 gilt entsprechend.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

#### § 10

##### Änderung des Landeseseilbahngesetzes

In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Landeseseilbahngesetzes vom 9. März 2004 (GVBl. S. 110) wird die Angabe „vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist,“ durch die Angabe „vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 234), geändert durch § 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), außer Kraft.

Berlin, den 7. Juni 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage 1  
(zu § 3 Abs. 1)

### Liste UVP-pflichtiger Vorhaben

#### Erläuterungen zu dem Verzeichnis

- X = Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- A = Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
- S = Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 und der Anlage 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde trotz der geringen Größe oder Leistung auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgebiete = Gebiete im Sinne der Nummern 2.3.1 bis 2.3.9 der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nr.	Vorhaben	Festlegung zur UVP
<b>1.</b>	<b>Verkehrsvorhaben</b>	
1.1	Bau einer Schnellstraße gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.	X
1.2	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße oder Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 3 km oder mehr aufweist.	X
1.3	Der Neu- oder Ausbau (Erweiterung um mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen) von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme a) einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes, das durch die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) oder die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) unter Schutz steht, oder eines Naturschutzgebietes oder eines Landschaftsschutzgebietes führen kann oder in der Schutzzone I oder II eines Wasserschutzgebietes liegt, b) auf einer Länge von insgesamt mehr als 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt, c) auf einer Länge von insgesamt mehr als 3 km in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten liegt, d) auf einer Länge von mehr als 2,5 km in Gebieten oder Ballungsräumen liegt, für die nach Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität (ABl. EG Nr. L 296 S. 55) eine Luftreinhalteplanung erforderlich ist, e) in geschlossenen Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung liegt und im Falle des Neubaus von mehr als 1 km eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 10 000 Kfz/24 h oder im Falle des Ausbaus von mehr als 2,5 km eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 20 000 Kfz/24 h in einem Prognosezeitraum von zehn Jahren zu erwarten ist oder f) auf einer Länge von mehr als 2,5 km in Naturparks liegt. Sofern durch ein Vorhaben im Sinne der Buchstaben b bis f zwar keiner der dort genannten Schwellenwerte erfüllt, aber mindestens zwei dieser Schwellenwerte zu mehr als 75 % erreicht werden, ist ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.	X
1.4	Der Neu- oder Ausbau von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme auf einer Länge von insgesamt mehr als 500 m bis zu 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt. Der Neu- oder Ausbau selbstständiger Rad- und Gehwege unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung, wenn die Maßnahme auf einer Länge von mehr als 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt und in den in Nummer 1.3 Buchstabe a, c und f genannten Fällen, wobei sich ein dort angegebener Schwellenwert jeweils bei Neubau verdoppelt und bei Ausbau verdreifacht.	S
1.5	Errichtung und Betrieb von Skipisten, Sommerrodelbahnen, Skiliften, Seilbahnen und dazugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen.	A

<b>2.</b>	<b>Bauvorhaben</b>	
2.1	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung im Außenbereich, eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, eines Freizeitparks, eines Parkplatzes, einer Industriezone, eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung oder eines Städtebauprojektes, soweit für das Vorhaben kein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wurde und der in den Nummern 18.1 bis 18.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannte jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird.	A
<b>3.</b>	<b>Errichtung und Betrieb von nicht dem Bundesberggesetz und nicht dem Bundes-Immissionschutzgesetz unterliegenden Steinbrüchen, Tagebauen, Torfgewinnungsvorhaben und sonstigen Abgrabungen, die einschließlich der Aufschüttungen, die unmittelbare Folge von Abgrabungen sind,</b>	
3.1	mehr als 25 ha Gesamtfläche beanspruchen,	X
3.2	mehr als 1 ha Gesamtfläche beanspruchen,	A
3.3	a) bei Torfgewinnungsvorhaben 200 m <sup>2</sup> bis zu 10 ha Gesamtfläche beanspruchen, b) bei sonstigen Vorhaben mehr als 2 ha und bis zu 10 ha Gesamtfläche beanspruchen,	S
3.4	in Schutzgebieten liegen.	S
<b>4.</b>	<b>Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung</b>	
4.1	ab einer Größe von 2 ha,	A
4.2	ab einer Größe von 1 ha bis zu einer Größe von weniger als 2 ha,	S
4.3	in Schutzgebieten.	S
<b>5.</b>	<b>Forstwirtschaftliche Vorhaben</b>	
5.1	Erstaufforstungen im Sinne des Landeswaldgesetzes bis zu einer Größe von 50 ha;	A
5.2	a) Rodung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in Gebieten von über 3 ha und bis zu 10 ha Wald,	X
	b) von unter 3 ha Wald.	S

Anlage 2  
(zu § 4 Abs. 1 Satz 1)

### Liste SUP-pflichtiger Pläne und Programme

Nachstehende Pläne und Programme fallen nach § 4 unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes:

Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung

1. Abfallwirtschaftsplan (§ 14 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin),
2. Abfallwirtschaftskonzept (§ 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin),
3. Verkehrswegeplanung auf Landesebene einschließlich Bedarfsplänen,
4. Nahverkehrsplan (§ 5 des ÖPNV-Gesetzes).

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-79-2 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof

Vom 24. April 2007

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan XIII-79-2 vom 22. Juni 2006 für das Grundstück Felixstraße 27/Götzstraße 65 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-79 im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Tempelhof, vom 1. Dezember 1967 (GVBl. S. 1747) festgesetzten Bebauungsplan.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen, kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von einem Jahr, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. April 2007

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

B a n d  
Bezirksbürgermeister

K r ö m e r  
Bezirksstadtrat

## Verordnung

### zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart sowie der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung des Gebietes „Stephankiez“ im Bezirk Mitte (Ortsteil Tiergarten) von Berlin

Vom 8. Mai 2007

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

##### Teilweise Aufhebung der Verordnung

Die Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart sowie der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung des Gebietes „Stephankiez“ im Bezirk Tiergarten von Berlin vom 10. Oktober 1991 (GVBl. S. 240) wird für den Erhalt der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB) aufgehoben.

#### § 2

##### Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 und 2 innerhalb von einem Jahr, in den Fällen der Nummer 3 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 3 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 3

##### Inkrafttreten

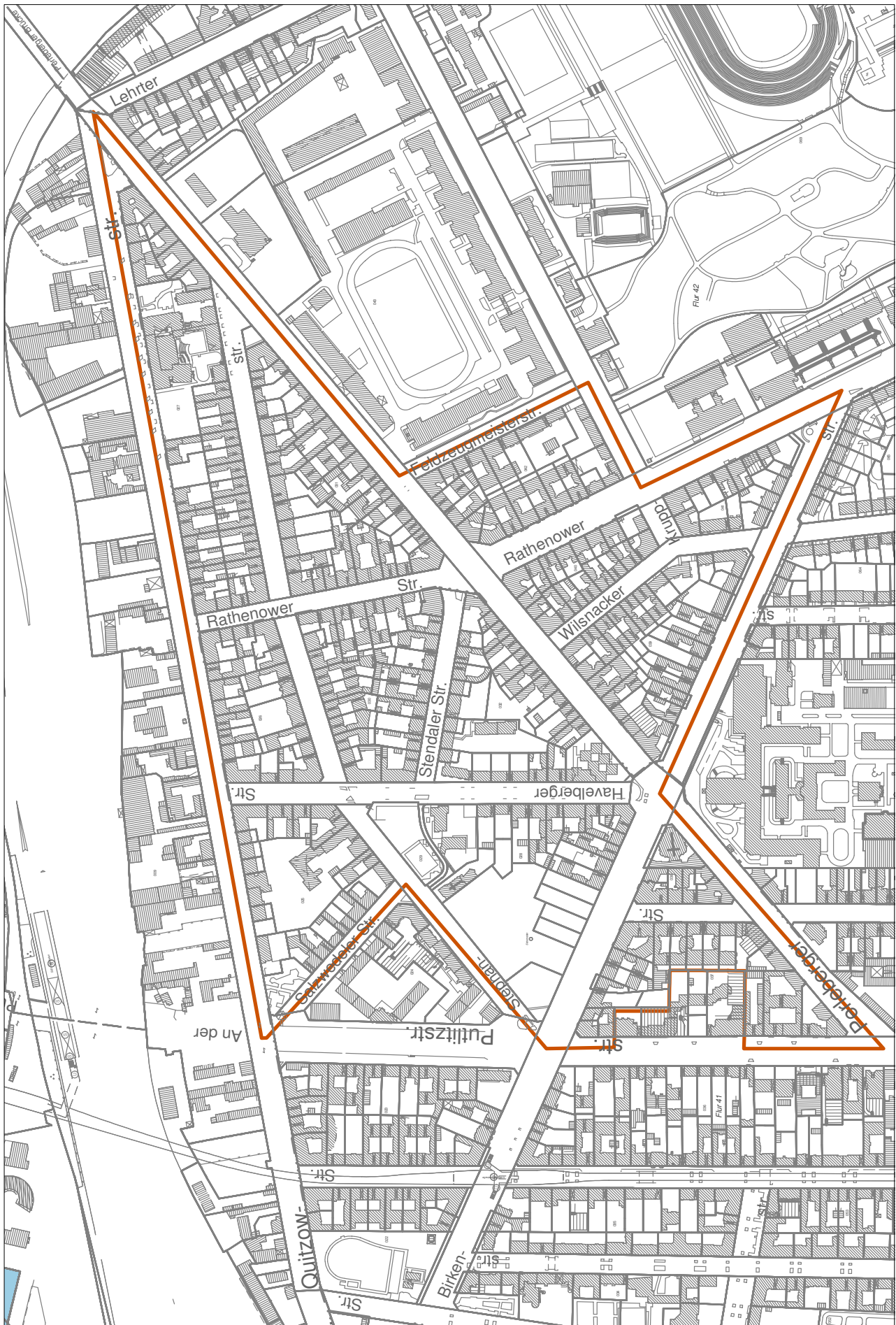
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 2007

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. H a n k e  
Bezirksbürgermeister

G o t h e  
Bezirksstadtrat



Erhaltungsgebiet Stephankiez



**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans X-32-1-1**  
**im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf**

Vom 15. Mai 2007

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan X-32-1-1 vom 16. Januar 2006 mit den Änderungen vom 25. April 2006 und 19. Dezember 2006 für das Grundstück Clayallee 328/334 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung vom 22. August 1991 (GVBl. S. 201) festgesetzten Bebauungsplan X-32-1 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereich Kataster und Vermessung –, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht –, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 2007

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

K o p p

Bezirksbürgermeister

S t ä g l i n

Bezirksstadtrat

**Verordnung**

**über die Verlängerung der Veränderungssperre 1-40/11**  
**im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte**

Vom 29. Mai 2007

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 31. Mai 2006 (GVBl. S. 556) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 20. Juni 2008 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegen-

über der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 2007

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e - R e y e r

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der Verordnung über die Auswahl**  
**und die Einführung beim Aufstieg von Beamten/Beamtinnen**  
**des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes**  
**in den höheren Steuerverwaltungsdienst (AEOhStD)**

Auf Grund des Artikels II der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten/Beamtinnen des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes in den höheren Steuerverwaltungsdienst vom 17. April 2007 (GVBl. S. 154) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten/Beamtinnen des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes in den höheren Steuerverwaltungsdienst (AEOhStD) vom 19. März 2002 (GVBl. S. 113) in der vom 29. April 2007 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Mai 2007

Senatsverwaltung für Finanzen

Dr. Sarrazin

**Verordnung**  
**über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von**  
**Beamten/Beamtinnen des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes**  
**in den höheren Steuerverwaltungsdienst**  
**(AEOhStD)**  
**in der Fassung vom 22. Mai 2007**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von unmittelbaren Landesbeamten/-beamtinnen des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes in den höheren Steuerverwaltungsdienst im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Finanzen.

§ 2

Eignungsanforderungen, Vorschlagsrecht der Dienststellen

(1) Beamte/Beamtinnen, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in Verbindung mit § 23 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung erfüllen, können sich bei der Senatsverwaltung für Finanzen um Zulassung für das Auswahlverfahren (§§ 3, 5 und 6) bewerben.

(2) Beamte/Beamtinnen sind für die Wahrnehmung von Aufgaben des höheren Steuerverwaltungsdienstes nur geeignet, wenn

1. ihre Leistungen vom zweiten Beförderungssamt an in der Regel mit „hat sich besonders bewährt“ oder mit Leistungsstufe C oder besser, in den letzten beiden Stichtagsbeurteilungen jedoch in der Regel mindestens mit „hat sich besonders bewährt“ oder mit Leistungsstufe B beurteilt worden sind,
2. sie über vielfältige Fachkenntnisse in verschiedenen Aufgabebereichen, Funktionen oder über Erfahrungen in unterschiedlichen Dienststellen der Steuerverwaltung und über Verständnis für soziale Zusammenhänge verfügen,
3. sie fähig sind, Probleme zu analysieren, selbständig Lösungen zu entwickeln und diese in Arbeitsziele für die Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen umzusetzen sowie die Aufgabenerledigung zu koordinieren und zu beaufsichtigen,

4. sie die Fähigkeit zur Personalführung besitzen, welche durch praktische Erfahrungen oder Teilnahme an entsprechenden Schulungen nachgewiesen werden kann, und
5. sie in der Lage sind, neue Verwaltungsaufgaben zu erfassen und diese im Hinblick auf aktuelle und zukünftige Veränderungen weiterzuentwickeln.

(3) Beamtinnen und Beamte, die den Anforderungen des § 5 Abs. 3 Satz 3 entsprechen, jedoch auf Grund der gemäß § 5 Abs. 5 festzulegenden Rangfolge nicht zum Aufstieg zugelassen werden können, können sich erneut für das Auswahlverfahren (§§ 3, 5 und 6) bewerben.

(4) Beamtinnen und Beamte, die den Anforderungen des § 5 Abs. 3 Satz 3 nicht entsprochen haben, dürfen sich frühestens drei Jahre nach dem ersten Auswahlverfahren für nur ein weiteres Auswahlverfahren bewerben.

§ 3

Bedarfsermittlung, Bekanntmachung, Bewerbungsverfahren

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen setzt, ausgehend von einem personalpolitisch angemessenen Anteil und unter Beachtung der Quote, die sich aus der von der Personalkommission des Senats für den allgemeinen Verwaltungsdienst bestimmten Zahl ergibt, jährlich die Zahl der Stellen des höheren Steuerverwaltungsdienstes fest, die nach Ablauf der Einführung durch Aufstiegsbeamte/-beamtinnen besetzt werden können.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen gibt die nach Absatz 1 bestimmte Zahl der Stellen im Amtsblatt für Berlin bekannt und bestimmt die Frist, innerhalb der sich die Beamten/Beamtinnen für die Teilnahme am Auswahlverfahren bewerben können.

(3) Die Bewerbung ist über den/die zuständige/n Dienstvorgesetzte/n oder bei Beschäftigten der Senatsverwaltung für Finanzen über die zuständige Referatsleitung einzureichen. Diese haben zur Eignung des Beamten/der Beamtin (§ 2 Abs. 2) Stellung zu nehmen. Der Stellungnahme sind der berufliche Werdegang des Beamten/der Beamtin in tabellarischer Form und eine Einverständniserklärung des Beamten/der Beamtin zur Akteneinsicht beizufügen.

#### § 4

##### Auswahlkommission

(1) Das Auswahlverfahren wird von einer bei der Senatsverwaltung für Finanzen gebildeten Auswahlkommission durchgeführt.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus

1. einem Mitglied aus der Senatsverwaltung für Finanzen als Vorsitzendem Mitglied und
2. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Vorsteher und Vorsteherinnen der Berliner Finanzämter.

Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen dem höheren Steuerverwaltungsdienst angehören und werden vor Bekanntgabe der gemäß § 3 Abs. 1 festgesetzten Stellenanzahl von der Senatsverwaltung für Finanzen benannt.

(3) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

#### § 5

##### Feststellung der Eignung und Rangfolge

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen prüft auf Grund der eingereichten Unterlagen (§ 3 Abs. 3), ob die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung und nach § 2 Abs. 2 vorliegen. Zur Feststellung der Eignung lädt sie die Beamten/Beamtinnen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, zu einem Vorstellungsgespräch vor der Auswahlkommission nach Absatz 2. Beamte/Beamtinnen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, werden zum Vorstellungsgespräch nicht geladen und von der Senatsverwaltung für Finanzen nicht zum Aufstieg zugelassen. Die Senatsverwaltung für Finanzen teilt im Falle des Satzes 3 der Dienststelle und der Auswahlkommission mit, welche Voraussetzungen der Beamte/die Beamtin nicht erfüllt hat.

(2) In dem Vorstellungsgespräch sollen die Beamten/Beamtinnen ihr bisheriges Arbeitsgebiet darstellen und zu praxisbezogenen Themen der künftigen Laufbahn befragt werden. Ferner sollen die Beamten/Beamtinnen einen Vortrag von bis zu zehn Minuten über ein von der Auswahlkommission vorgegebenes Thema halten. Vorstellungsgespräch einschließlich Vortrag sollen 45 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die im Vorstellungsgespräch und im Vortrag gezeigten Einzelleistungen sind mit den in § 21 des Laufbahngesetzes genannten Noten zu bewerten; Zwischennoten sind zulässig. Die Gesamtnote ist das bis auf die zweite Dezimalstelle errechnete arithmetische Mittel der Einzelnoten. Voraussetzung für die Feststellung der Eignung sind mindestens ausreichende Bewertungen der einzelnen Leistungen sowie eine Gesamtnote von höchstens 3,0. Die Berücksichtigung von Gesamtnoten aus früheren Auswahlverfahren ist nicht zulässig.

(4) An dem Vorstellungsgespräch, dem Vortrag und den Beratungen nach Absatz 3 können ein/e vom Hauptpersonalrat benannte/r Personalvertreter/in, ein/e von der Hauptschwerbehindertenvertretung benannte/r Schwerbehindertenvertreter/in und, soweit Bewerber/innen aus ihrem Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllen, die Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Finanzämter und die Frauenvertreterin der Senatsverwaltung für Finanzen teilnehmen.

(5) Unter den geeigneten Beamten/Beamtinnen bestimmt die Auswahlkommission anhand der Gesamtnote nach Absatz 3 und des bisherigen beruflichen Werdegangs auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen (§ 3 Abs. 3) eine Rangfolge, wenn die Zahl der geeigneten Beamten/Beamtinnen größer ist als die nach § 3 Abs. 1 bestimmte Zahl; dabei ist der berufliche Werdegang gegenüber der

Gesamtnote nach Absatz 3 im Verhältnis 55:45 zu gewichten. Absatz 3 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(6) Das Nähere zur Durchführung der Eignungsfeststellung regelt die Auswahlkommission.

#### § 6

##### Zulassung zum Aufstieg

(1) Die Zahl der zugelassenen Aufstiegsbeamten/-beamtinnen soll die nach § 3 Abs. 1 ermittelte Zahl der Stellen des höheren Steuerverwaltungsdienstes, die mit Aufstiegsbeamten/-beamtinnen besetzt werden können, nicht um mehr als 10% übersteigen.

(2) Die Auswahlkommission teilt der Senatsverwaltung für Finanzen mit,

1. welche Gesamtnote (§ 5 Abs. 3) der Beamte/die Beamtin erreicht hat,
2. gegebenenfalls welche Platzziffer dem Beamten/der Beamtin in der nach § 5 Abs. 5 zu bildenden Rangfolge zuerkannt worden ist und
3. ob der Beamte/die Beamtin nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 unter Berücksichtigung des Absatzes 1 zum Aufstieg nach § 6 Abs. 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in Verbindung mit § 23 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung zugelassen werden kann.

(3) Die Zulassung zum Aufstieg erfolgt durch die Senatsverwaltung für Finanzen. Wird ein Beamter/eine Beamtin aus Gründen, die in seiner/ihrer Person liegen, zum Aufstieg nicht zugelassen, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen den/die in der Rangfolge nächsten Beamten/nächste Beamtin zum Aufstieg zulassen.

#### § 7

##### Praktische Unterweisung

(1) Während der Einführungszeit sollen die Beamten und Beamtinnen in den Aufgaben des höheren Steuerverwaltungsdienstes unterwiesen werden; der Anteil der Aufgaben des höheren Steuerverwaltungsdienstes am Arbeitsgebiet des Beamten oder der Beamtin darf die Hälfte nicht unterschreiten. Nach Möglichkeit sollen sie für die Dauer von bis zu sechs Monaten zu einer anderen Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Am Ende der Einführungszeit sind die Beamten/Beamtinnen dienstlich zu beurteilen. Dabei ist der/die für die Zeit der Abordnung an eine andere Dienststelle dort zuständige Dienstvorgesetzte oder in der Senatsverwaltung für Finanzen die zuständige Referatsleitung zu beteiligen.

#### § 8

##### Theoretische Unterweisung

(1) Während der Einführung müssen die Beamten/Beamtinnen an einem dienstbegleitenden wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsstudium (Aufstiegsstudium) an der Verwaltungsakademie Berlin mit Erfolg teilnehmen. Die nähere zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung des Aufstiegsstudiums und der Abschlussprüfung regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin.

(2) Am Ende der Einführung sind dem Landespersonalausschuss zur Feststellung, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 6 Abs. 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in Verbindung mit § 32 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten und § 12 Abs. 3 Satz 3 des Laufbahngesetzes), das Zeugnis der Abschlussprüfung des Aufstiegsstudiums und die Beurteilung für die Zeit der Einführung zuzuleiten.

#### § 9

##### Abweichungen für Absolventen/Absolventinnen der Verwaltungs-Diplomprüfung

(1) Beamte/Beamtinnen, die nach § 23 Abs. 3 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung zur Einführungszeit zugelassen werden, haben abweichend von § 8 an dienstbegleitenden Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 100 Doppelstunden teilzunehmen. Das Nähere über Fachgebiete und Umfang der dienstbegleitenden Fortbildung

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

**Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

**Bezugspreis:**

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten  
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

**Druck:**

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

einschließlich der zu erbringenden Leistungsnachweise bestimmt die Senatsverwaltung für Finanzen.

(2) Zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Lehrveranstaltungen sind die vorgeschriebenen Leistungsnachweise (Klausuren, Hausarbeiten oder Prüfungsgespräche) zu erbringen; diese sind mit einer der in § 21 des Laufbahngesetzes genannten Noten zu bewerten; Zwischennoten sind zulässig. Die Beamten/Beamtinnen haben nur dann erfolgreich an einer Lehrveranstaltung teilgenommen, wenn die vorgeschriebenen Leistungsnachweise mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Ein Leistungsnachweis, der schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Ist dies innerhalb des Mindestzeitraumes der Einführung nicht möglich, soll die Wiederholung unter Fortdauer der Einführung innerhalb von sechs Monaten erfolgen.

(4) Am Ende der Einführung sind dem Landespersonalausschuss zur Feststellung, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 6 Abs. 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in Verbindung mit § 32 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten und § 12 Abs. 3 Satz 3 des Laufbahngesetzes), die Leistungsnachweise nach Absatz 2 und die Beurteilung für die Zeit der Einführung zuzuleiten.

§ 10

Befähigung

Beamte/Beamtinnen, die die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen haben, besitzen die Befähigung für die Laufbahn des höheren Steuerverwaltungsdienstes (§ 6 Abs. 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in Verbindung mit § 32 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten und § 12 Abs. 3 Satz 6 des Laufbahngesetzes) und können sich um Stellen dieser Laufbahn bewerben.

§ 11

Übergangsbestimmung

Für Beamte/Beamtinnen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Aufstieg nach § 6 Abs. 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in Verbindung mit § 23 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung zugelassen worden sind, finden die bisherigen Vorschriften weiterhin Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.